

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 4 W 85/17
72 O 1041/17 LG Würzburg



In Sachen

Deeg Martin, Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart
- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

Dr. Groß Jörg, Platenstraße 6, 97072 Würzburg
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Prozesskostenhilfe
hier: PKH-Beschwerde

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 4. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht Förster als Einzelrichter am 21.09.2017 folgenden

Beschluss

1. Der Nichtabhilfebeschluss des Landgerichts Würzburg vom 04.09.2017 wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Landgericht Würzburg zur erneuten Entscheidung im Abhilfeverfahren zurückgegeben.

Gründe:

I.

Die Beschwerde des Antragstellers ist gemäß § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO statthaft und gemäß § 127 Abs. 2 Satz 3, §§ 567 ff. ZPO auch im Übrigen zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

II.

In der Sache führt die Beschwerde zur Aufhebung des Nichtabhilfebeschlusses vom 04.09.2017 zum Zwecke der Nachholung eines ordnungsgemäßen Abhilfeverfahrens.

Der Nichtabhilfebeschluss des Landgerichts Würzburg beruht auf einem erheblichen Verfahrensfehler.

Das Abhilfeverfahren ist ein vom Untergericht durchzuführender Teil des Beschwerdeverfahrens, § 572 Abs. 1 S. 1 ZPO. Eine zulässige Vorlage an das Beschwerdegericht setzt die Durchführung eines ordnungsgemäßen Abhilfeverfahrens voraus. Dabei muss der Abhilfebeschluss eine auf den Einzelfall bezogene Sachüberprüfung der mit der Beschwerde vorgetragene Beanstandungen enthalten (OLG Frankfurt a. Main, MDR 2010, 344; OLG Rostock JurBüro 2012, 196; OLG Nürnberg MDR 2004, 169). Ein Vorlagebeschluss ohne erforderliche Begründung verletzt daher regelmäßig das rechtliche Gehör und unterliegt aufgrund eines schwerwiegenden Verfahrensmangels der Aufhebung (OLG Köln FamFR 2009, 52; OLG Nürnberg a.a.O.; OLG Frankfurt a. Main a.a.O.; Thomas/Putzo-Reichold, ZPO, 37. Aufl., § 572, Rn. 10; Zöller-Heßler, ZPO, 31. Aufl., § 572, Rn. 4).

Im vorliegenden Fall legt der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift vom 12.06.2017 dar, dass auch grobe Fahrlässigkeit (bei Erstattung eines unrichtigen Gutachtens) genüge, um Schadensersatzansprüche zu begründen. Eine solche liegt unter Berücksichtigung des Vortrags des Beschwerdeführers und des (in Auszügen) vorgelegten Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Nedopil jedenfalls nicht von vorneherein gänzlich fern. Hierzu verhält sich die Nichtabhilfeentscheidung jedoch nicht. Sie nimmt in den Entscheidungsgründen lediglich auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses vom 02.06.2017 Bezug. Auch dort geht das Erstgericht jedoch ausschließlich auf den Vorwurf der vorsätzlichen Falscherstattung ein. Es ist daher nicht ersichtlich, ob das - in der Sache erhebliche - Vorbringen des Beschwerdeführers zur Kenntnis genommen worden ist.

gez.

Förster
Richter am Oberlandesgericht